

**Informationsschreiben P7 –  
Informationen zum Anrecht auf Kindergeld ab 18 Jahren**

Kinder haben bis zu ihrem 18. Geburtstag Anrecht auf Kindergeld. Ab dem Folgemonat des 18. Geburtstages haben sie nur noch unter gewissen Bedingungen Anrecht auf Kindergeld.

Kinder mit einer Beeinträchtigung haben hingegen bis zu ihrem 21. Geburtstag Anrecht auf Kindergeld. Für sie gelten die folgenden Bedingungen ab dem Folgemonat des 21. Geburtstages.

**In diesem Informationsschreiben erklären wir, wer noch Anrecht auf Kindergeld hat :**

**1. Unterricht/Ausbildung**

Das Kind hat Anrecht auf Kindergeld, wenn es einem/einer der unten genannten Unterrichte/Ausbildungen nachgeht:

- a. Sekundarschulunterricht
- b. Teilzeitsekundarunterricht oder Förderunterricht
- c. Hochschulunterricht (auch Universitäts- und Kunstunterricht)
  1. Das Kind hat sich für einen Studiengang eingeschrieben, der zu einem staatlich anerkannten Bachelor-, Master- oder gleichgestelltem Diplom führt;
  2. Das Kind folgt einer Ausbildung zum Diener eines vom Staat anerkannten Kultes (katholisch, protestantisch, anglikanisch, orthodox, jüdisch oder islamisch);
  3. Das Kind folgt wissenschaftlichen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Königliche Militärschule oder auf ein Ingenieurstudium.

Unterricht, dem das Kind im Rahmen der Abfassung einer Doktorarbeit folgt, gilt nicht als Ausbildung.

- d. Lehre
  1. Lehre im Bereich des Mittelstandes, anerkannt z.B. durch das IAWM;
  2. Industrielehre, anerkannt z.B. durch das IAWM;
  3. Lehre für Personen mit Beeinträchtigung, z.B. Ausbildung im Betrieb (AIB).
- e. Meisterausbildung/Meistervolontariat/Ausbildung zum Betriebsleiter (Der Unterricht muss mindestens 17 Stunden pro Woche umfassen.)
- f. Anderer Schulunterricht, Hochschulunterricht und anerkannte Ausbildungen wenn der Unterricht mindestens 17 Stunden pro Woche umfasst.

Kurse der Erwachsenenbildung werden nicht berücksichtigt.

Unterrichte und Ausbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen im Ausland sind den oben genannten Unterrichten und Ausbildungen gleichgestellt.

Eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten gilt als eine Stunde.

Wenn ein Kind sich bis zum 30. November für eine Ausbildung einschreibt, wird seine Ausbildung seit Beginn des Schuljahres berücksichtigt.

Die Ausbildung wird bis zum Ende der Sommerferien für das Anrecht auf Kindergeld berücksichtigt. Diese Sommerferien gelten als beendet, sobald das nächste Schuljahr beginnt und spätestens 120 Tage nach Beginn dieser Sommerferien.

Das Kind, das bis zum Ende eines Schuljahres für eine Ausbildung eingeschrieben war und sich aus Krankheitsgründen nicht für das folgende Schuljahr einschreiben kann, gilt bis zum Ende der Sommerferien nach diesem folgenden Schuljahr als einer Ausbildung nachgehend. Die Tatsache, dass das Kind sich aus Krankheitsgründen nicht für das folgende Schuljahr einschreiben kann, belegt der Antragsteller anhand eines ärztlichen Attests.

## **2. Verringerung oder Beendigung der Ausbildung**

Ein Kind gilt nicht länger als einer Ausbildung nachgehend, wenn es:

- a. im Laufe des Schuljahres seinen Unterricht oder seine Ausbildung abbricht oder beendet;
- b. sich als Arbeitssuchender einträgt. Ausnahme: Wenn ein Kind sich als Arbeitssuchender während der Sommerferien einträgt, gilt es erst nach dem Ende der Sommerferien als keiner Ausbildung mehr nachgehend;
- c. erwerbstätig ist (siehe auch Punkt 4).

## **3. Verlängerung des Anrechts**

Wenn das Kind keinem Unterricht oder keiner Ausbildung mehr folgt, bleibt das Anrecht auf Kindergeld einmalig für weitere 12 Monate erhalten. Dies nennt man die Verlängerung des Anrechts.

Im Falle einer Wiederaufnahme eines Unterrichts oder einer Ausbildung besteht Anrecht auf Kindergeld wie unter Punkt 1 erklärt. Nach Beenden der letzten Ausbildung hat das Kind Anspruch auf die noch nicht genutzten Monate des verlängerten Anrechts.

Wenn das Kind erwerbstätig ist, besteht jedoch kein Anrecht auf Kindergeld (siehe auch Punkt 4).

## **4. Erwerbstätigkeit**

Wenn das Kind erwerbstätig ist, besteht kein Anrecht auf Kindergeld.

Ein Kind gilt als erwerbstätig, wenn es für insgesamt 24 Tage pro Quartal:

- im Rahmen eines Arbeitsvertrags arbeitet;
- im Rahmen eines Statuts arbeitet (z.B. Beamte);
- als Selbstständiger arbeitet.

Folgende Tätigkeiten sind jedoch erlaubt und werden nicht berücksichtigt für das Berechnen der oben erwähnten Anzahl Tage:

- a. Tätigkeiten im Rahmen einer Ausbildung (z.B. Lehre);
- b. Tätigkeiten im Rahmen eines Beschäftigungsvertrages für Studenten;
- c. Freiwilligenarbeit;

- d. freiwilliger Militärdienst;
- e. Tätigkeiten von freiwilligen Feuerwehrleuten und freiwilligen Krankenwagenfahrern;
- f. gewisse Tätigkeiten als Selbstständiger mit reduzierten Sozialbeiträgen.

Wenn das Kind Sozialleistungen aufgrund von Krankheit, Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Laufbahnunterbrechung oder Arbeitslosigkeit erhält, hat es kein Anrecht mehr auf Kindergeld. Es sei denn diese Leistungen werden aufgrund einer zugelassenen Erwerbstätigkeit gezahlt, wie z.B. Krankengeld eines Lehrlings.

**5. Ende des Anrechts**

Das Anrecht auf das Kindergeld endet in jedem Fall am 25. Geburtstag des Kindes.